

Satzung

**des Vereins
„Stollenverband Erzgebirge e.V.“**

Fassung vom 05.10.2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stollenverband Erzgebirge e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister von Marienberg unter der Nr. VR 960 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zschopenthal 15, 09437 Waldkirchen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der gemeinnützigen Förderung gewerblicher Interessen der Vereinsmitglieder, soweit diese im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von Stollen der verbandseigenen Marke/n stehen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung von Netzwerken mit anderen Verbänden im Erzgebirge, die Unterstützung der Mitglieder bei der überregionalen Markterschließung, Organisation gemeinschaftlicher Aktivitäten im Sinne der Kooperation, Stärkung des Bäcker- und Konditorenhandwerks der Erzgebirgsregion durch die Nutzung von Synergien sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzung der Verbandsmarke

- (1) Der Verein ist Inhaber einer oder mehrerer Marken.
Die vorgenannte Marke/n wird in der Satzung als Verbandsmarke/n bezeichnet.
- (2) Der Verein gestattet seinen Mitgliedern ihre Stollen mit der/n vorgenannten Marke/n nach eigener Wahl, aber entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, als Verbandsmarke/n zu kennzeichnen.
- (3) Es ist jedem Mitglied des Verbandes erlaubt bildliche Darstellungen der Region Erzgebirge nach eigenem Ermessen zur Kennzeichnung der Stollen zu benutzen
- (4) Die Verbandsmarke hat auf der sichtbaren Oberseite der Stollenverpackung als dominierendes Kennzeichen zu erscheinen, soweit dies die Schriftgröße und farbliche Gestaltung betrifft.
- (5) Es ist jedem Verbandsmitglied erlaubt, die Verbandsmarke mehrfach auf der Stollenverpackung zu benutzen.

§ 4 Benutzung weiterer Kennzeichen

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet seinen Namen bzw. seine Firma sowie den Sitz auf mindestens einer sichtbaren Fläche der Verpackung anzubringen, wobei dies in der optischen Wirkung gegenüber der Verbandsmarke zurückgesetzt erfolgt.
- (2) Verbandsmitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung gewährt der Vorstand das Recht, neben ihren Herstellerangaben den Namen bzw. die Firma eines Händlers auf der Verpackung anzubringen, wobei dessen Händlereigenschaft durch einen Zusatz erkennbar sein muss. Diese Händlerangaben dürfen nur auf den schmalen Seitenflächen und/oder der Unterseite der Stollenverpackung angebracht werden. Die Händlerangaben dürfen gegenüber der Herstellerangabe nicht hervorgehoben benutzt werden.

§ 5 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder gewerbsmäßige Hersteller von Stollen, unabhängig von seiner Rechtsform, unter folgenden Voraussetzungen werden:
 - Er muss seine Stollen im Gebiet „Erzgebirge“ herstellen, d.h. backen und verpacken.
 - Er muss am Ort seines Geschäftssitzes ganzjährig Backwaren herstellen.
 - Er muss die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen.
 - Er darf nicht gleichzeitig Stollen der Verbandmarke „Dresdner Stollen“ herstellen oder Mitglied im Stollenverband Sächsisches Vogtland e.V. sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss enthalten:
 - Den Namen bzw. die Firma des Antragstellers,
 - Den Gegenstand seines Gewerbes,
 - Den Sitz seines Gewerbebetriebes sowie
 - Die Erklärung, die Satzung des Stollens Vereins vorbehaltlos anzuerkennen und einzuhalten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft, ob der Antragsteller die in Abs. (1) oder (2) genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt.
- (4) Der Vorstand stimmt über den Aufnahmeantrag im Interesse des Verbands ab. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung des Antrags schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand diese der Mitgliederversammlung vorlegen, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verbindlich entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft im „Stollenverband Erzgebirge e.V.“ entsteht, wenn sich der Vorstand in einer Abstimmung durch eine Mehrheitsentscheidung bzw. bei Berufung zwei Drittel der Mitgliederversammlung für die Aufnahme des Antragstellers aussprechen.
- (6) Über den in Absatz (1) genannten Kreis hinaus, können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die selbst keine Stollen herstellen, Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich den Zielen des Verbandes ver-

pflichtet fühlen und diese unterstützen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Für die Nutzung der Verbandsmarke wird eine Lizenzgebühr pro genutztem Markenzeichen fällig.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Markenlizenzgebühr sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (5) Verbundmitglieder und Nichtmitglieder können Förderbeträge leisten.
- (6) Im Ausnahmefall kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - Mit dem Tod eines Mitglieds bzw. mit der Liquidation des Mitgliedsunternehmens,
 - Durch freiwilligen Austritt,
 - Durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - Durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Verbandsmitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind, die Beitragsschulden in dieser Zeit nicht beglichen wurden und die Streichung dem Mitglied vorher schriftlich angekündigt wurde. Die vollzogene Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Hat ein Mitglied gegen die Regelungen des §5 Nr.1 und damit gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Dem Mitglied bleibt es überlassen, ob dies im persönlichen Gespräch oder schriftlich erfolgt. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Der Beschluss wird einen Monat nach seiner Zustellung wirksam.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand ein-

gelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand diese der Mitgliederversammlung vorlegen, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verbindlich entscheidet. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsantrag als zurück genommen.

- (6) Während der Berufungsphase ist es dem Unternehmen nicht gestattet die Verbandsmarke zu nutzen.
- (7) Das Recht zur Nutzung der Verbandsmarke ist an die fristgerechte Erbringung des Mitgliedsbeitrages geknüpft.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke und des Qualitätssiegels.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus 5 Personen, nämlich dem Präsidenten/in, und vier weiteren Vorständen.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände vertreten.
- (3) Vom Vorstand abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind für den Verband nur verbindlich, wenn sie im Rahmes des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan liegen.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen ihre mit der Vorstandstätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und die Buchführung. Er kann hierfür der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vorschlagen, der dem Verband rechenschaftspflichtig ist oder einen Dienstleister beauftragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung der Jahresberichte,
 - Die Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Die Koordinierung und Organisation der Werbemaßnahmen für den Stollen der Verbandsmarke/n,

- Die Koordinierung und Organisation der Qualitätskontrolle für den Stollen,
 - Die Betreuung der Homepage und des Online-Shops des Verbands.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet gegen Verletzungen der Satzung und der Markenrechte des Verbandes in angemessener und wirksamer Weise vorzugehen.
- (5) Der Vorstand geht gegen Hersteller vor, die ohne Mitglieder des Vereins zu sein, rechtswidrig zur Kennzeichnung ihrer Stollen die Verbandsmarke, indirekte Hinweise auf die Verbandsmarke benutzen und/oder eine entsprechende Werbung dafür treiben. Das schließt die Inanspruchnahme der Gerichte durch Unterlassungs- und Schadensersatzklagen ein.
Der für die Mitglieder entstandene Schaden aus dem Missbrauch der Marke wird durch die Verwendung der dem Verein zufließenden Ersatzleistungen für Werbemaßnahmen ausgeglichen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder oder die Vertreter ihrer Organe.
- (2) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vorstandsamt übernehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden in ihr Amt einzeln gewählt - von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gewählt nach den abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Verteilung der weiteren Vorstandsämter dem Vorstand obliegt.

§ 12 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch Protokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Aus der entsprechenden Niederschrift müssen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen seiner Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, jedoch wenn möglich zu Beginn und nach Abschluss jeder Stollensaison, sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (3) Jedes Mitglied kann bei der Ausübung seines Stimmrechtes ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Jede Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und sie entlastet den Vorstand,
 - Sie setzt die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge gemäß § 6 fest,
 - Sie wählt und beruft ab die Mitglieder des Vorstandes,
 - Sie entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschließungen bei Berufung gegen solche Beschlüsse des Vorstandes.
- (6) In Angelegenheiten des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in seinen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt. Dieser kann auch ein Nicht-Mitglied sein.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können aber Gäste und Medienvertreter zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes in der Satzung geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Änderungen der Satzung sind nur möglich mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (7) Zur Auflösung des Verbandes müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder auf der Versammlung anwesend sein, von denen eine Mehrheit von drei Viertel zur Auflösung erforderlich ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können grundsätzlich nur zu Gegenständen gefasst werden, auf die in der Einladung der Versammlung hingewiesen wurde. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (9) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,

- die Tagesordnung,
- die Abstimmungsergebnisse im einzelnen und
- die Art der Abstimmung
- die Unterschrift von mindestens 2 Vorständen.

Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes ist der genaue Wortlaut der Änderung im Protokoll zu verzeichnen.

- (10) Jedes Mitglied kann spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge zur Tagesordnung vorzutragen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn ein Drittel und mehr aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 16 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese bei normalem Postweg mindestens drei Wochen vor dem Termin jedem Verbandsmitglied zugehen.

§ 17 Kontrolle der Kennzeichnung

Der Verein kontrolliert die satzungsmäßige Kennzeichnung der von seinen Mitgliedern hergestellten und vertriebenen Stollen und die Werbung hierfür.

§ 18 Einhaltung der Satzung

- (1) Jedes Verbandmitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereines einzuhalten.
- (2) Verbandsmitglieder sind gehalten, ihnen bekannt werdende Verstöße gegen die Satzung dem Vorstand des Verbandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Qualitätsanforderungen und Kontrolle

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die in der gesonderten Qualitätsordnung festgelegten Qualitätsmerkmale für ihre Stollen der Verbandsmarke/n als Mindestqualitätsanforderungen einzuhalten.

- (2) Die Verbandsmitglieder erklären sich damit einverstanden, dass der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen die Einhaltung dieses Qualitätsstandards überprüfen. Sie gestatten diesem Personenkreis zur normalen Geschäftszeit ihre Geschäftsräume aufzusuchen und händigen ihren Stollen zur Prüfung aus.
- (4) Erfüllt ein Verbandsmitglied bei der Herstellung seiner Stollen nicht die Qualitätsanforderungen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied für den nicht qualitätsgerechten Stollen die Erlaubnis zur Benutzung der Verbandsmarke und des Qualitätssiegels zu entziehen.
- (5) Bei erstmaligen Verstößen erfolgt eine kurzfristige Wiederholungsprüfung. Bis dahin darf das Verbandsmitglied das Qualitätssiegel nicht zur Kennzeichnung benutzen. Wird bei der Wiederholungsprüfung festgestellt, dass der Mangel abgestellt ist, darf das Qualitätssiegel wieder benutzt werden. Sind die festgestellten Qualitätsmängel nicht abgestellt, darf weder das Markensiegel noch die Verbandsmarke benutzt werden.
Das betreffende Verbandsmitglied darf noch in der laufenden Saison eine weitere Stollenprüfung beantragen, von deren Ergebnis hängt es ab, ob die Benutzung des Markensiegels und der Verbandsmarke wieder aufgenommen werden darf oder das Benutzungsverbot weiter gilt.
Bei Fortdauer des Benutzungsverbotes hat das Verbandsmitglied in der nächstjährigen Stollensaison das Recht, eine erneute Prüfung zu verlangen. Von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob das Markensiegel und die Verbandsmarke wieder benutzt werden dürfen oder nicht.
- (6) Werden wiederholt schuldhaft die Qualitätsanforderungen der gesonderten Qualitätsordnung nicht erfüllt, werden die Rechte zur Benutzung der Verbandsmarke und das Qualitätssiegel durch den Vorstand unbefristet entzogen. Über eine Aufhebung dieses Entzuges entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitglieders die Mitgliederversammlung.
- (7) Für jeden Verstoß gegen diese Ordnung zahlt das betroffene Mitglied an den Verband eine Konventionalstrafe von nicht unter 500 €, wobei der Vorstand die Höhe nach billigem Ermessen festlegt.
- (8) Bei mehrfachen Wiederholungsfällen oder bei grobem schuldhaftem Handeln kann das betreffende Mitglied unter Beachtung des § 7 Abs. 4 und 5 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt etwas anderes fest.
- (2) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen des Verbandes fällt an einen dann festzulegenden Empfänger, der es zu einem wohltätigen Zweck verwenden soll.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung gilt in der vorliegenden Fassung.